



PLAN D'ENCADREMENT PÉRISCOLAIRE - PEP

Leitfaden und Empfehlungen
zur Umsetzung des PEP



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Famille et de l'Intégration



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Éducation nationale
et de la Formation professionnelle

PLAN D'ENCADREMENT PÉRISCOLAIRE - PEP

Leitfaden und Empfehlungen
zur Umsetzung des *PEP*



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Famille et de l'Intégration



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Éducation nationale
et de la Formation professionnelle

Inhaltsverzeichnis



Vorwort	7
1. Pädagogische Orientierung.....	9
1.1. Bildung, Erziehung, Betreuung: ein gemeinsamer Auftrag.....	9
1.2. Die gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen.....	11
2. Die organisatorische Umsetzung des Plan d'encadrement périscolaire (PEP)	13
2.1. Räumliche und zeitliche Organisation	13
2.2. Die Organisation der Zusammenarbeit zwischen Schule und non-formaler Bildungseinrichtung	14
2.3. Die Entwicklung und Einreichungsprozeduren eines PEP	16
3. Mögliche Modelle und Weiterentwicklung	18
3.1 Implementierung des PEP für eine Übergangsphase (PEP- Einstiegsversion).....	18
3.2. Implementierung des PEP auf der Grundlage einer verstärkten Zusammenarbeit.....	19
3.3. Implementierung des PEP in Form einer pauschalen Ganztagsbetreuung	22
4. Praktische Hinweise	25
4.1. Zugang zu Dokumentationsquellen, kulturellen und sonstigen Angeboten	25
4.2. Hausaufgabenbetreuung und Hausaufgabenhilfe	26
4.3. Die Gestaltung des Tagesablaufes.....	27
Anhang	28

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 28. März 2012 wurde die großherzogliche Verordnung über das Erstellen eines *Plan d'encadrement périscolaire (PEP)* gemäß Artikel 16 des Schulgesetzes vom 6. Februar 2009 veröffentlicht. Die Gemeinden, die Schulen und die Verantwortlichen der non-formalen Bildungseinrichtungen werden hier aufgefordert, ab September 2013 für das Schuljahr 2013-2014 ihren ersten *PEP* aufzustellen.

Dieser Plan ist ein Instrument, das es uns erlauben wird, unser gemeinsames Ziel zu erreichen, nämlich den uns anvertrauten Kindern ein ganzheitliches und kohärentes Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot zu gewährleisten.

Außerschulische Förderangebote, sportliche und kulturelle Aktivitäten die allen Kindern zugänglich sind, vergrößern die Chancen einer erfolgreichen Schullaufbahn und fördern die soziale Kohäsion. Ein qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot entlastet zudem die Familien im Alltag, unterstützt die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben und trägt zu einer besseren Entwicklung der Kinder bei.

Bestehende Angebote, sowie neue Initiativen der Zusammenarbeit zwischen Schule und non-formaler Bildungseinrichtung sollen in den *PEP* einfließen.

Die vorliegende Broschüre erläutert den Verordnungstext und gibt praktische Hinweise in Bezug auf die Erstellung und die Umsetzung des *PEP*.

Wir hoffen sehr, dass diese Publikation Anregungen und Impulse für die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Angebotes gibt und wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Marie-Josée JACOBS

Mady DELVAUX-STEHRÉS

Ministerin für Familie
und Integration

Ministerin für Erziehung
und Berufsausbildung





1.

Pädagogische Orientierung

1.1. Bildung, Erziehung, Betreuung: Ein gemeinsamer Auftrag



Das Bild vom Kind, als kompetentes Individuum mit seiner einzigartigen Bildungs-Biografie ist der Ausgangspunkt für die Auswahl und die Gestaltung von Lernumgebungen. Kinder sind kulturelle und soziale Wesen¹, die sich als Teil sozialer Systeme im aktiven Dialog mit anderen Menschen entwickeln. Lernen wird so als eine kommunikative und kooperative Aktivität verstanden, wo Kinder in Interaktionsprozessen mit und voneinander lernen.

Mit der steigenden Zahl der Einzelkinder sowie dem Rückgang der Straßensozialisation werden die sozialen Kontakte zwischen Kindern stärker von Eltern geplant und in institutionelle Kontexte wie Schule und außerschulische Betreuungseinrichtungen verlagert. Neue ganztägige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote sollen das Leben der Kinder bereichern, ihre Kompetenzen und Sozialität fördern.

Ein ganzheitliches und qualitativ hochwertiges pädagogisches Angebot geht von den Bedürfnissen der Kinder aus. Dabei wird die Interaktion zwischen Familie, Schule und sozialpädagogischer Einrichtung unterstützt und einer möglichen „Verinselung“ kindlicher Erziehung, Bildung und Betreuung entgegengewirkt. Die Verbindung und das Zusammenführen von schulpädagogischer und sozialpädagogischer Kompetenz und nicht etwa deren künstliche Trennung stehen im Mittelpunkt des vorliegenden Projektes.

Bildung wird als aktive und dynamische Auseinandersetzung des Menschen mit sich selbst und seiner Umwelt verstanden und wird durch formale, non-formale und informelle Lernprozesse² erworben.

Formale, informelle und non-formale Bildung werden wie folgt definiert³:

Formale Bildung: Bildung, die vom klassischen Schul- und Ausbildungssystem geleistet wird. Sie ist hierarchisch strukturiert und in aufeinander folgenden Stufen von der Grundschule bis zur Hochschule organisiert.

Non-formale Bildung: Bildungsarbeit, welche außerhalb des formalen Schulsystems organisiert ist, sich an ein definiertes Zielpublikum richtet und spezifische Bildungsziele verfolgt.

Informelle Bildung: Informelle Bildung läuft ungeplant und beiläufig ab, sie findet im täglichen Leben statt, sei es in der Familie, in der Peergruppe oder über verschiedene Medien. Sie wird von den Betroffenen häufig nicht als Erweiterung ihres Wissens und ihrer Fähigkeiten wahrgenommen. Sie ist (in Bezug auf Lernziele, Lernzeit oder Lernförderung) nicht strukturiert und

¹ Nach Charlotte Bühler Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung (Rahmenplan zur non-formalen Bildung im Kindes- und Jugendalter. Ministère de la Famille et de l'Intégration 2013).

² idem.

³ Nach UNESCO (Jeunesse, éducation et action au seuil du siècle prochain et au-delà, UNESCO 24 juillet 1998).



führt üblicherweise nicht zur Zertifizierung. Informelles Lernen kann zielgerichtet sein, ist jedoch in den meisten Fällen nicht intentional (oder inzidentell/beiläufig).

Ganzheitliche Bildung bedeutet mehr als den Erwerb von Wissen, sie führt zur Herausbildung von individuellen Kompetenzen für die Bewältigung neuer Anforderungen. Bildung trägt zum Empowerment des Menschen bei und befähigt zu eigenbestimmter Lebensführung sowie zur Aneignung von Selbstbildungsmöglichkeiten.⁴

Im Sinne ganzheitlicher Bildung ist es wichtig, dass die Bildungsprozesse, die im Laufe des Tages in den formalen, non-formalen und informellen Bereichen stattfinden, aufeinander abgestimmt werden. Auf diese Weise kann das Erlernete in Bezug auf die individuellen Bedürfnisse und Interessen der Kinder freiwillig und selbstbestimmt vertieft bzw. erweitert werden.

Während der Schulbesuch per Gesetz Pflicht ist, obliegt der Besuch einer non-formalen Bildungseinrichtung der freiwilligen Entscheidung des Erziehungsbeauftragten, also der Eltern des Kindes. Die Bildungseinrichtung Schule zertifiziert nach einer gesetzlich vorgeschriebenen Schulzeit⁵ die erworbenen Kompetenzen mittels anerkannter Abschlüsse.

Abbildung 1.: Bildung, Erziehung und Betreuung



⁴ Nach Charlotte Bühler Institut für praxisorientierte Kleinkindforschung. Rahmenplan zur non-formalen Bildung im Kindes- und Jugendalter. Ministère de la Famille et de l'Intégration 2013.

⁵ Loi modifiée du 6 février 2009 relative à l'obligation scolaire : Art. 7. Tout enfant habitant le Luxembourg âgé de quatre ans révolus avant le premier septembre, doit fréquenter l'École. Cette obligation s'étend sur douze années consécutives à partir du premier septembre de l'année en question.

1.2. Die gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen

Mit der in der Regierungserklärung vom Juli 2009⁶ erklärten Absicht, die Zusammenarbeit zwischen Schule und non-formalen Bildungseinrichtungen zu fördern, wurden das Ministerium für Erziehung und Berufsausbildung und das Familienministerium beauftragt, einen Rahmen zu schaffen, um die Zusammenarbeit zwischen Schule und Sozialpädagogik zu fördern und deren historische Trennung zu überwinden. Das Nebeneinander von Schule und *maisons relais* soll durch ein Miteinander abgelöst werden.

Seit Beginn des Schuljahres 2009-2010 ist das Gesetz über die Organisation der Grundschule in Kraft. Das neue Gesetz definiert die Kernaufgaben der Schule folgendermaßen: „*Instruire, socialiser, qualifier*“ (lehren, sozialisieren, ausbilden). Ein wichtiges Anliegen der Reform ist die Verbesserung der Chancengerechtigkeit. Im Mittelpunkt steht das Kind mit seinem unteilbaren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsanspruch. Die Bemühungen und Aktivitäten, um die Kinder bestens zu fördern, sind damit nicht mehr allein auf den Unterricht beschränkt, sondern gehen über den Raum Schule hinaus und vernetzen sich mit Kultur und Freizeit. Ein ganzheitliches kindzentriertes Bildungsverständnis, das die soziale, kognitive, körperliche und emotionale Entwicklung des Kindes in den Mittelpunkt stellt, erfordert eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung innerhalb und außerhalb der Unterrichtszeit.

Das unterrichtsergänzende Betreuungs- und Bildungsangebot hat sich, durch die zwischenzeitlich flächendeckend vorhandenen *maisons relais* zeitlich und inhaltlich erweitert. Diesbezüglich neue Gesetzesprojekte werden die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen festigen und inhaltliche Qualitätsziele vorgeben.⁷ Die in diesen Einrichtungen verfolgten Ziele sind mit den Zielen der Schulreform teilweise deckungsgleich bzw. ergänzen sie. Bildung in Form der formalen Bildung im Unterricht und der non-formalen Bildung im Kontext der außerschulischen Angebote ist ein durchgehendes Anliegen.

Artikel 16 des abgeänderten Grundschulgesetzes vom 9. Februar 2009 fordert die Gemeinden auf, den Kindern ein schulergänzendes Programm anzubieten⁸. Die großherzogliche Verordnung vom 16. März 2012 regelt dieses Angebot im Rahmen eines lokalen „*Plan d'encadrement périscolaire*“ (PEP).

⁶ <http://www.gouvernement.lu/gouvernement/programme-2009/programme-2009/08-educ-forma/index.html> et <http://www.gouvernement.lu/gouvernement/programme-2009/programme-2009/11-famille/index.html>

⁷ Projet de loi portant modification de la loi du 4 juillet 2008 sur la Jeunesse. Projet de règlement grand-ducal concernant l'agrément à accorder aux gestionnaires des services d'éducation et d'accueil pour enfants.

⁸ Art. 16. Chaque commune offre un encadrement périscolaire suivant des modalités et des normes déterminées conjointement, par le ministre de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle, en ce qui concerne les activités d'apprentissage, d'animation culturelle et sportive, ainsi que par le ministre ayant la Famille dans ses attributions, en ce qui concerne l'accueil socio-éducatif. L'encadrement périscolaire a pour mission d'assurer aux élèves l'accès aux ressources documentaires, culturelles et sportives nécessaires à leur développement et à leur formation, de les accompagner dans leurs apprentissages et de contribuer à leur développement affectif et social. L'encadrement périscolaire est assuré par l'école et/ou par un organisme assurant l'accueil socioéducatif agréé par l'État. L'école et l'organisme se concertent et collaborent pour mettre en œuvre les aspects communs de leurs missions respectives. Un règlement grand-ducal conjoint des ministres mentionnés ci-avant détermine les modalités d'organisation et précise les activités et les prestations indispensables à mettre en œuvre par l'école et par l'organisme.

Der *PEP* wird jährlich von allen beteiligten Parteien, Gemeinde, Schule und non-formale Bildungseinrichtung erstellt und verabschiedet. Ziel des *PEP* ist es ein qualitativ hochwertiges Erziehungs- Bildungs und Betreuungsangebot zu entwickeln, das sich an alle Kinder der Grundschule richtet und es den Eltern erlaubt, ihr Berufs- und Familienleben miteinander zu vereinbaren.

Grundschule und non-formale Bildungseinrichtung als komplementäre Bildungspartner haben somit einen gemeinsamen Auftrag für die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Dieser Auftrag wird von der Gemeinde, der Schule und der non-formalen Bildungseinrichtung als gleichberechtigte Partner, unter Einbeziehung weiterer Akteure, umgesetzt. Die Einrichtungen sollen mit ihren Angeboten nicht in Konkurrenz treten, sondern in der Ausführung ihre jeweils spezifische Mission wahrnehmen.



2.

Die organisatorische Umsetzung des PEP

2.1. Räumliche und zeitliche Organisation

Ein Standort⁹ umfasst mindestens eine Schule und eine *maison relais*, die für die gleichen Kinder verantwortlich sind. Dies bedeutet nicht, dass diese Schule und diese *maison relais* sich auf einem Campus befinden müssen. Wichtig ist, dass sie die gleichen Kinder betreuen.

Pro Standort kann ein PEP ausgearbeitet werden. Es ist jedoch auch möglich, in einem einzigen PEP für mehrere Standorte aufzuzeigen, welche schulergänzenden Aktivitäten organisiert werden und wann und wie diese ablaufen.

Die klare Trennung zwischen der obligatorischen Schulzeit und dem freiwillig entgegengenommenen Angebot der non-formalen Bildungseinrichtungen muss im PEP sichtbar gemacht werden (siehe Abbildung 2 Seite 14). Diese sichtbar gemachte Unterscheidung zwischen der formalen und der non-formalen Zeit, erlaubt es, die Fragen der Verantwortung und der Dienst- sowie der Fachaufsicht zu lösen und kostenlose und kostenpflichtige Zeiten zu bestimmen. Diese Herangehensweise ermöglicht es ebenfalls, das Wirken des jeweiligen Personals in dem einen oder anderen Bildungsbereich zu regeln.

Artikel 17¹⁰ des Grundschulgesetzes erlaubt es den Gemeinden die verpflichtende Schulzeit und die schulergänzenden Aktivitäten in einem, den lokalen Gegebenheiten angepassten Stundenplan hinsichtlich der Einführung einer Ganztagsbetreuung zu integrieren.

Bei der Aufstellung des PEP könnte zuerst, wie folgt, ein Raster (siehe Abbildung 2) erstellt werden, in dem die Pflicht- respektive fakultativen Zeiten definiert werden. Diese können von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sein, Pflicht ist nur die vom Grundschulgesetz vorgesehene Schulzeit von 28 Unterrichtseinheiten.¹¹

Es könnten jährlich jeweils 2 Zeitraster erstellt werden, nämlich eines für die Schulzeit (36 Wochen) sowie eines für die Schulferien. Dies würde allen Beteiligten (professionelle Fachkräfte, Eltern, Kinder und Gemeindeverantwortliche) einen guten Überblick des Bildungs- und Betreuungsangebots geben.

⁹Artikel 5 der großherzoglichen Verordnung vom 16. März 2012

¹⁰ Art. 17. Les communes peuvent intégrer, dans le cadre d'une ou de plusieurs écoles, les activités d'encadrement périscolaire dans un horaire scolaire aménagé visant la mise en place de la journée continue, en alternant des séquences d'apprentissage scolaire et des séquences d'encadrement.

¹¹ Règlement grand-ducal modifié du 11 août 2011 fixant le plan d'études pour les quatre cycles de l'enseignement fondamental.

Abbildung 2: Raster der verpflichtenden Schulzeit und der fakultativen non-formalen Bildungszeit.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
von ... bis...	Green	Green	Green	Green	Green	Green
von ... bis...	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow	Yellow
von ... bis...	Green	Green	Green	Green	Green	Green
von ... bis...	Yellow	Green	Yellow	Green	Yellow	Green
von ... bis...	Yellow	Green	Yellow	Green	Yellow	Green
von ... bis...	Green	Green	Green	Green	Green	Green

Formale Bildungszeit Schule: Verantwortung Schule/kostenfrei

Non-formale Bildungszeit: Verantwortung *maison relais* /kostenpflichtig

Die Räume (Schulräume, die Räume in der *maison relais*) oder andere von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Infrastrukturen, die für die verschiedenen Angebote im Laufe des Tages genutzt werden sind nicht bestimmend ob die Aktivität in den Verantwortungsbereich der Schule oder der non-formalen Bildungseinrichtung fällt.

2.2. Die Organisation der Zusammenarbeit zwischen Schule und non-formaler Bildungseinrichtung

Das zurzeit vorherrschende Modell einer Koexistenz von Schule und non-formaler Bildungseinrichtungen beruht auf der historischen Trennung dieser beiden Sektoren. Das Grundschulgesetz und die diesbezügliche Verordnung vom 16. März 2012 wollen diese Zusammenarbeit zwischen Schule und non-formaler Bildungseinrichtung fördern und über den *PEP* Initiativen entwickeln, sowie die Qualität der pädagogischen Angebote fördern und strukturieren helfen.

Artikel 4 der großherzoglichen Verordnung betreffend den *PEP* nennt für die Kooperation zwischen Schule und *maison relais* einige Eckpunkte. Sie dienen der Abstimmung von Aktivitäten der Schule und der *maison relais* und der Entwicklung von Regelungen zur gemeinsamen Nutzung von Ressourcen.





Diese Kooperation soll durch folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Organisation eines regelmäßigen Austausches zwischen dem Präsidenten des Schulkomitees und dem Leiter der non-formalen Bildungseinrichtung. Das Ziel dieses Austausches ist die Entwicklung einer notwendigen Kohärenz zwischen dem Lernen im formalen und im non-formalen Bereich. Es gilt die vielfältigen Lernmöglichkeiten, die sich den Kindern im Tagesverlauf anbieten, wahrzunehmen, sie aufeinander abzustimmen und die Lebenswelt der Kinder in den Tagesablauf mit einzubeziehen. Schule und non-formale Bildungseinrichtung sind gemeinsam Ansprechpartner der Eltern.
2. Die Ernennung durch die außerschulische Betreuungsstruktur eines Ansprechpartners für die jeweiligen Zyklen der Grundschule ist zu empfehlen. Ein möglichst regelmäßiger Austausch zwischen den Partnern ist anzustreben.
3. Der *PEP* sollte in einer Veranstaltung den Eltern von allen Beteiligten vorgestellt werden.
4. Die gemeinsame Teilnahme an Fortbildungsaktivitäten ist ein wichtiger Faktor für das Zusammenwachsen der Teams, die im Tagesverlauf für die gleichen Kinder in unterschiedlichen Settings verantwortlich sind.

Informelle, auf Kollegialität beruhende Maßnahmen und Kontakte können durch gemeinsame Räume für das pädagogische multidisziplinäre Team (z.B. gemeinsamer Konferenzraum, "gemeinsame Kaffeemaschine", usw.), gefördert werden.

Auf der Basis eines Vertrages¹² ist es möglich das Fachpersonal der non-formalen Bildungseinrichtung in schulische Aktivitäten mit einzubinden und die Teilnahme des Lehrpersonals an außerhalb der Schulzeiten organisierten Aktivitäten zu gewährleisten.

Ein solcher Vertrag kann so eine engere organisatorische Verzahnung der beiden Strukturen absichern und nach Artikel 17 des Grundschulgesetzes bis zu einer Ganztagsbetreuungsstruktur führen.

Die zu wählende Form der Kooperation richtet sich, wie bereits erörtert nach den örtlichen Gegebenheiten und Konzeptvorstellungen unter Berücksichtigung des Elternwillens.

Die Unfallversicherung im Rahmen der schulischen Früherziehung, des Vorschul-, des Schul- und Universitätsunterrichts erstreckt sich auf sämtliche Aktivitäten, die im Rahmen des *PEP* organisiert werden.

¹² Raster und Arbeitshilfen zum *PEP* sind online verfügbar: www.men.lu / www.mifa.public.lu

2.3. Die Entwicklung und Einreichungsprozeduren eines PEP

Nachdem die einzelnen Standorte definiert sind, berät die Gemeinde sich mit dem Präsidenten des Schulkomitees und dem Verantwortlichen der außerschulischen Betreuungsstruktur (siehe Artikel 6 der großherzoglichen Verordnung vom 16. März 2012). Nach Bedarf können auch andere, schon im schulergänzenden Bereich tätige Akteure, wie Vertreter von LASEP, MUSEP, Art à l'école über mögliche Angebote an schulergänzenden Aktivitäten im PEP einbezogen werden. Der PEP sollte ebenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Schulinspektor entwickelt werden.

Die lokalen Gegebenheiten, die verschiedenen Vereine auf lokaler und regionaler Ebene, sowie die Familien in der Gemeinde und deren Bedürfnisse sind Ausgangspunkt der Vorbereitungen des PEP. Wichtig ist auch zu berücksichtigen, ob Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Behinderung oder schwieriges soziales Umfeld) die Angebote des PEP in Anspruch nehmen werden. Aus Artikel 7 der großherzoglichen Verordnung vom 16. März 2012 ist zu entnehmen, welche Aspekte bei der Aufstellung bzw. bei der Planung des PEP in Betracht gezogen werden sollen.

Um den Kindern vielfältige Aktivitäten anbieten zu können, sollte ein Inventar der Infrastrukturen erstellt werden (Schwimmbad, Sporthalle, Bibliothek, Vereinslokale usw.).

Der von oben erwähnten Personen erstellte Vorschlag für einen PEP (noch im Stadium eines *Projet d'Encadrement périscolaire*) wird der kommunalen Schulkommission zur Stellungnahme vorgelegt.

Gemäß Artikel 52 des Gesetzes vom 6. Februar 2009¹³ wird der Vertreter der *maison relais* mindestens einmal im Trimester oder nach Bedarf eingeladen, um an der Versammlung der Schulkommission teilzunehmen. Steht die Begutachtung des PEP auf der Tagesordnung der Schulkommission sollte ein Vertreter der *maison relais* auf jeden Fall eingeladen werden. Da die Schulorganisation und die Aktivitäten im PEP sich ergänzen, sollten sie auch zeitgleich aufgestellt werden. Nachdem die Schulkommission den Vorschlag für den PEP gut geheißen hat, wird dieser zwecks Annahme an den Gemeinderat, anschließend an die zuständigen Minister weitergeleitet.

Die in Artikel 9 der großherzoglichen Verordnung vom 16. März 2012 beschriebene interministerielle Kommission wird die eingegangenen Pläne begutachten und analysieren, mit dem Ziel die Entwicklung in den kommenden Jahren zu begleiten und die Qualität der außerschulischen Angebote zu fördern. Die Analyse der PEP wird es der zuständigen Kommission ebenfalls erlauben, den zuständigen Ministerinnen Rückmeldungen zu geben, den Verantwortlichen in Gemeinden, Schulen und in außerschulischen Bildungsstrukturen Vorschläge zu unterbreiten und notwendige Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung vorzuschlagen.

¹³ Art. 52. L'inspecteur d'arrondissement assiste obligatoirement à la ou aux séance(s) de la commission scolaire consacrées à l'organisation scolaire. Il est invité également aux autres séances. Le secrétaire de la commission lui fait parvenir à cet effet les ordres du jour et les rapports des séances.

Une fois par trimestre, un représentant de l'instruction religieuse et morale, à désigner par le chef du culte, est invité. Selon les besoins et au moins une fois par trimestre, la commission scolaire invite un représentant de l'équipe multiprofessionnelle concernée, un représentant du service ou de l'organisme assurant l'accueil socio-éducatif, un médecin scolaire ou un membre de l'équipe médico-scolaire concernée ainsi que d'autres experts.
Les personnes invitées assistent à la séance avec voix consultative.

3.



Mögliche Modelle und Weiterentwicklung

Dieses Kapitel zeichnet 3 verschiedene Modelle für die Implementierung eines PEP auf. Sie reichen von einem einfachen Inventar der Angebote bis zu einer integrierten Ganztageseinrichtung.

3.1 Implementierung des PEP für eine Übergangsphase (PEP-Einstiegsversion)

Der PEP kann vorerst (Schuljahr 2013-2014) ein Instrument sein, um ein Inventar aller sich an die Kinder richtenden Angebote der Gemeinde zu erstellen und zu dokumentieren.

Ein regelmäßiger, strukturierter Austausch zwischen Gemeinde, Schulkomitee und Leitung der *maison relais* sollte im Laufe des ersten Jahres stattfinden. Dieser Austausch ermöglicht die Entwicklung von zukünftigen Projekten der Zusammenarbeit in den kommenden Jahren.

Folgender Leitfaden dient der Erstellung einer Einstiegsversion des PEP während der Übergangsphase (2013-2014):

- **Zeitraumen:**
 - ✓ Reguläre, verpflichtende Schulzeiten.
 - ✓ Zeiten der non-formalen Bildungsangebote außerhalb der Schulzeiten auf freiwilliger Basis.
- **Infrastrukturen:**
 - ✓ Schule und Betreuungsstruktur sind räumlich getrennt, die jeweiligen Räume werden nicht gemeinsam genutzt.
 - ✓ Die kommunalen Einrichtungen für Sport und Kultur werden von beiden Einrichtungen genutzt, sie stehen den Kindern während den formalen sowie den non-formalen Bildungszeiten zur Verfügung.
- **Personalressourcen und -einsatz:**
 - ✓ Das Personal der *maison relais* und das Schulpersonal arbeiten ausschließlich in ihrem jeweiligen Bildungsbereich.
- **Gesetzliche und ordnungsmäßige Grundlagen:**
 - ✓ Großherzogliche Verordnung vom 16. März 2012.
 - ✓ Abgeändertes Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundschule.
 - ✓ Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 20. Juli 2005 über die *maison relais*¹⁴.
 - ✓ Zukünftiges Kinder- und Jugendgesetz (Gesetzesprojekt Nr. 6410)¹⁵.

¹⁴ Règlement grand-ducal modifié du 20 juillet 2005 concernant l'agrément à accorder aux gestionnaires de *maisons relais* pour enfants

¹⁵ Projet de loi portant modification de la loi du 4 juillet 2008 sur la jeunesse



Beispiel für ein *PEP* in der Übergangsphase

PEP Gemeinde... : Standort: Schule ... – *maison relais*...
Schuljahr: 20../20..

Abbildung 3.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
von ... bis...	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	
von ... bis...	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit
von ... bis...	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	
von ... bis...	Schulzeit	Freizeitaktivitäten/ Hausaufgaben	Schulzeit	Freizeitaktivitäten/ Hausaufgaben	Schulzeit	
von ... bis...	Freizeitaktivitäten/ Hausaufgaben/ Rückzug/Sport	Freizeitaktivitäten/ Hausaufgaben/ Rückzug/Sport	Freizeitaktivitäten/ Hausaufgaben/ Rückzug/Sport	Freizeitaktivitäten/ Hausaufgaben/ Rückzug/Sport	Freizeitaktivitäten/ Hausaufgaben/ Rückzug/Sport	

Formale Bildungszeit Schule: Verantwortung Schule/kostenlos

Non-formale Bildungszeit: Verantwortung *maison relais*/kostenpflichtig

3.2. Implementierung des *PEP* auf der Grundlage einer verstärkten Zusammenarbeit

Bei diesem zweiten Modell geht der *PEP* über ein einfaches Inventar der Angebote hinaus. Es wird ein gemeinsames pädagogisches Konzept mit gemeinsamen Zielen, gemeinsamen Aktivitäten und einer gemeinsamen Nutzung bestehender Raumressourcen erstellt.

Folgender Leitfaden dient der Erstellung eines *PEP* auf der Grundlage einer verstärkten Zusammenarbeit:

- **Zeitraumen:**
 - ✓ Reguläre, verpflichtende Schulzeiten.
 - ✓ Zeiten der non-formalen Bildungsangebote außerhalb der Schulzeiten auf freiwilliger Basis.
- **Infrastrukturen:**
 - ✓ Nach Möglichkeit werden Räume der Schule, Räume der *maison relais*, Bibliotheken, Sporteinrichtungen gemeinsam im Laufe des Tages genutzt.

- **Personalressourcen und -einsatz:**

- ✓ Das Konzept sieht einen regelmäßigen Austausch zwischen dem Schulpersonal und dem Personal der *maison relais* vor, z.B. die Anwesenheit der Erzieher und Sozialpädagogen der *maison relais* in den Zyklusversammlungen.
- ✓ Der Präsident des Schulkomitees und der *Chargé de direction* der *maison relais* planen und koordinieren gemeinsame Aktivitäten.
- ✓ Das gemeinsame Konzept sieht die Möglichkeit vor, dass Erzieher und Sozialpädagogen der *maison relais* während der verpflichtenden Schulzeiten im Rahmen von verschiedenen Aktivitäten mitwirken. Im gleichen Zuge organisieren Lehrer und Erzieher gemeinsam außerschulische Angebote: z.B. gemeinsame Ateliers an schulfreien Nachmittagen, Museumsbesuche, Natur- und Leseaktivitäten, Entwicklung eines gemeinsamen Konzeptes für Hausaufgabenbetreuung oder Förderunterricht oder die gemeinsame Planung einer Theateraufführung, usw. .

- **Gesetzliche und ordnungsmäßige Grundlagen :**

- ✓ Großherzogliche Verordnung vom 16. März 2012.
- ✓ Abgeändertes Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundschule.
- ✓ Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 20. Juli 2005 über die *maison relais*¹⁶.
- ✓ Zukünftiges Kinder- und Jugendgesetz (Gesetzesprojekt Nr. 6410)¹⁷.

- **Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnis:**

- ✓ Die Fragen der Verantwortung, der Fach- und Dienstaufsicht sowie der Bestimmung der kostenlosen vs. kostenpflichtigen Zeit wird mittels eines gemeinsamen Wochenstundenplans (*PEP*-Raster) geklärt.
- ✓ Die Wirkungszeit des jeweiligen Fachpersonals (sozialpädagogisches Personal in der Schulzeit und Lehrpersonal in der non-formalen Bildungszeit) wird mittels eines Kooperationsabkommens zwischen den jeweiligen Ministerien, der Gemeinde und dem Träger geregelt.



¹⁶ Règlement grand-ducal modifié du 20 juillet 2005 concernant l'agrément à accorder aux gestionnaires de *maisons relais* pour enfants

¹⁷ Projet de loi portant modification de la loi du 4 juillet 2008 sur la jeunesse

Beispiel für ein PEP auf der Grundlage einer verstärkten Zusammenarbeit

**PEP Gemeinde... : Standort: Schule ... – maison relais...
Schuljahr: 20../20..**

Abbildung 4.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
von ... bis...	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder
von ... bis...	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit
von ... bis...	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	
von ... bis...	Schule	Gemeinsame Lern- und Freizeitateliers	Schule	Freizeitaktivitäten	Schule	
von ... bis...	HH* Freispiel Sport	HH* Freispiel Sport	HH* Freispiel Ateliers	HB** Spiel, Ateliers, Sport	HH* Freispiel Ateliers	
von ... bis...	Freizeitaktivitäten/ Rückzug	Freizeitaktivitäten/ Rückzug	Freizeitaktivitäten/ Rückzug	Freizeitaktivitäten/ Rückzug	Freizeitaktivitäten/ Rückzug	

Formale Bildungszeit Schule: Verantwortung Schule

Non-formale Bildungszeit: Verantwortung *maison relais*

* HH: Hausaufgabenhilfe und Förderunterricht für alle Kinder, d.h. die Kinder, die in der *maison relais* eingeschrieben sind, und die, die es nicht sind. Die Hausaufgabenhilfe und der Förderunterricht finden unter der Verantwortung der Schule statt, sind also kostenlos

** HB = Hausaufgabenbetreuung

(siehe 4.2 Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenbetreuung Seite 25)

Auf der Basis der lokalen Gegebenheiten, des pädagogischen Konzeptes und den Bedürfnissen der Kinder können die „Zeitblöcke“, wie beim „Lego-Spiel“, variabel festgelegt werden. Ein solcher Zeitplan klärt auch die Frage der Verantwortung. Durch das Definieren der „Zeit“ wird ersichtlich, wann „Schule“ und wann „*maison relais*“ die Verantwortung und Aufsichtspflicht tragen. Die Fragen der Hierarchie bzw. der Weisungsbefugnis sind ebenfalls beantwortet: in der Schulzeit ist die Schulinspektion und in der non-formalen Bildungszeit ist die Leitung der *maison relais* verantwortlich.

3.3. Implementierung des *PEP* in Form einer pauschalen Ganztagsbetreuung

Mit der Veröffentlichung der großherzoglichen Verordnung vom 16. März 2012 über den *PEP*, mit der hohen Nachfrage an Betreuungsplätzen und den verlängerten Betreuungszeiten und dem damit einhergehenden Wunsch der Gemeinden ein kohärentes und bereicherndes Bildungs- und Betreuungsangebot für ihre Kinder zu entwickeln, wird die Ganztagschule zum Thema. Der Begriff Ganztagschule jedoch, aus dem deutschen Sprachraum stammend, steht für die Erweiterung der Unterrichtszeit auf den Nachmittag, was es bei uns schon lange gibt. Der Begriff Ganztagsbetreuung steht für ein integriertes pädagogisches Erziehungs- und Lernkonzept, das den Gegebenheiten der Luxemburger Bildungslandschaft besser entspricht.

Eine Ganztagsbetreuung bedeutet eine enge Verzahnung von Lern- und Freizeitaktivitäten, einen rhythmisierten Alltag für die Kinder wo Schule und Freizeit, Konzentration und Entspannung sich abwechseln. Die Kinder brauchen so nicht ständig zwischen verschiedenen Institutionen hin und her zu pendeln. Besonders für junge Kinder können diese ständigen Transitionen zwischen Umgebungen und die große Anzahl von Bezugspersonen eine hohe Belastung darstellen. In einer solchen Einrichtung bilden Lehrer, Erzieher und Sozialpädagogen sowie auch das technische Personal ein Team.

Folgender Leitfaden dient der Implementierung des *PEP* in Form einer pauschalen Ganztagsbetreuung:

- **Zeitraahmen :**
 - ✓ Mögliche Erweiterung der Präsenzzeit (für die Kinder).
 - ✓ Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen.
 - ✓ Lernzeiten und Entspannungs- bzw. Ruhephasen wechseln sich im Laufe des Tages ab.
 - ✓ Rhythmisierte Lernzeiten/längere Lernblocks.
- **Infrastruktur :**
 - ✓ Die Räume werden zum Teil multifunktional und den ganzen Tag über benutzt.
 - ✓ Räume sind nicht nach Institutionen getrennt, es gibt Räume für die Kinder und Räume für die Erwachsenen.
- **Personaleinsatz :**
 - ✓ Lehrer und Fachpersonal der *maison relais* bilden ein Team.
 - ✓ Lehrer und Fachpersonal sind als Team an der Entwicklung und der Organisation aller Aktivitäten beteiligt.
 - ✓ Schulische sowie Freizeitaktivitäten werden gemeinsam mit den lokalen Vereinen organisiert.





- **Gesetzliche und ordnungsgemäße Grundlage :**

- ✓ Großherzogliche Verordnung vom 16. März 2012.
- ✓ Abgeändertes Gesetz vom 6. Februar 2009 über die Organisation der Grundschule insbesondere Artikel 17.
- ✓ Abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 20. Juli 2005 über die *maison relais*¹⁸.
- ✓ Zukünftiges Kinder- und Jugendgesetz - Gesetzesprojekt Nr. 6410¹⁹.

- **Verantwortlichkeiten und Weisungsbefugnis:**

- ✓ Wie beim Modell einer verstärkten Zusammenarbeit wird durch das "Definieren" der Zeit geklärt, wann Schule und wann *maison relais* die Verantwortung und die Aufsichtspflicht tragen.

Um den Kindern einen rhythmisierten Alltag zu organisieren und ihnen so neben der Schul- und Lernzeit erweiterte Angebote zu machen, sowie die Schule als Lern- und Lebenswelt gestalten zu können, ist eine Verlängerung der Präsenzzeit der Kinder möglich.

Diese erweiterte Anwesenheit der Kinder ändert jedoch nichts am Arbeitspensum des Lehrpersonals und des Fachpersonals der *maison relais*.

Nach dem Bausteinprinzip können die Stundenpläne so gestaltet werden, dass sie den Bedürfnissen der Kinder, den lokalen Gegebenheiten (Schülertransport, Nutzungsmöglichkeiten der Infrastrukturen, Sport, usw.) und dem pädagogischen Konzept entsprechen.

Die Bildung eines Teams bestehend aus Schulpersonal und aus sozialpädagogischem Personal der *maison relais* sowie das Wirken in beiden „Zeiten“ wird über ein Kooperationsabkommen geregelt.

Falls die Gemeinde eine pauschale Ganztagsbetreuung anbietet, muss auch eine Schule mit traditionellem Stundenplan den Eltern bzw. den Kindern zur Wahl stehen.

¹⁸ Règlement grand-ducal modifié du 20 juillet 2005 concernant l'agrément à accorder aux gestionnaires de *maisons relais* pour enfants

¹⁹ Projet de loi portant modification de la loi du 4 juillet 2008 sur la jeunesse

Beispiel eines PEP in Form einer pauschalen Ganztagsbetreuung

**PEP Gemeinde... : Standort: Schule ... – maison relais...
Schuljahr: 20../20..**

Abbildung 5:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
von ... bis...	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder	Empfang der Kinder
von ... bis...	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit	Schulzeit
von ... bis...	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	Mittagessen/ Freizeit/Rückzug	
von ... bis...	Schule	Gemeinsame Lern- und Freizeitateliers	Schule	Freizeitaktivitäten	Schule	
von ... bis...	HH* Freispiel Sport	HH* Freispiel Sport	HH* Freispiel Ateliers	HB** Spiel, Ateliers, Sport	HH* Freispiel Ateliers	
von ... bis...	Freizeitaktivitäten/ Rückzug	Freizeitaktivitäten/ Rückzug	Freizeitaktivitäten/ Rückzug	Freizeitaktivitäten/ Rückzug	Freizeitaktivitäten/ Rückzug	

Formale Bildungszeit Schule: Verantwortung Schule/kostenlos

Non-formale Bildungszeit: Verantwortung Maison Relais/kostenpflichtig

— — — — — pauschale Ganztagsbetreuung

* HH: Hausaufgabenhilfe und Förderunterricht für alle Kinder, d.h. die Kinder, die in der *maison relais* eingeschrieben sind, und die, die es nicht sind. Die Hausaufgabenhilfe und der Förderunterricht finden unter der Verantwortung der Schule statt, sind also kostenlos

** HB = Hausaufgabenbetreuung

(siehe 4.2 Hausaufgabenhilfe und Hausaufgabenbetreuung Seite 25)



Die großherzogliche Verordnung vom 16. März 2012 betreffend den *PEP* sieht in Artikel 3 einige Leistungen vor, die sich an alle Grundschul Kinder der Gemeinde richten. Zu den unabdingbaren Leistungen gehören die Ermöglichung eines Zugangs zu Dokumentationsquellen und kulturellen Angeboten sowie zu sportlichen Aktivitäten, Hausaufgabenbetreuung und Hausaufgabenhilfe, bedarfs- und altersgerechte Ruhezeiten und Ruhemöglichkeiten für die Kinder, Angebot eines Mittagessens, Empfang der Kinder vor und nach dem Unterricht. Die ganzheitliche Sicht auf die Entwicklung des Kindes sollte im Zentrum der Bemühungen bei der Erstellung des *PEP* stehen, die verschiedenen Dimensionen von Bildung, das formale, das non-formale und das informelle Lernen in den Fokus gerückt werden.



4.1. Zugang zu Dokumentationsquellen, kulturellen und sonstigen Angeboten

Die Infrastrukturen der Gemeinde, der Schule und der *maison relais* sollten den Kindern den ganzen Tag frei zugänglich sein. Die Infrastrukturen der Schule oder der *maison relais* sollten im Interesse der Kinder als eine gemeinsame Ressource begriffen werden. Der *PEP* kann hierzu organisatorische Regelungen entwickeln. Grundgedanke dabei ist, die Gebundenheit von Infrastrukturen an eine bestimmte Institution und den eingeschränkten Zugang zu überwinden und aufzulösen, da wo es sinnvoll und machbar ist.

Im *PEP* sollten Aktivitäten vorgesehen werden, die den Kindern Zugang zu Dokumentationsquellen verschaffen, wie z.B. der Zugang zu einer Bibliothek oder Mediathek. Hier können gemeinsame, aufeinander abgestimmte Aktivitäten der Sprachförderung stattfinden, Lesenachmittage, Autorenlesungen, Vorlesungen organisiert werden und in einem den Bedürfnissen der Kinder entsprechenden rhythmisierten Tagesablauf angeboten werden. Gesundheitsfördernde Initiativen (z.B. *Gesond lessen méi bewegen*) sollen im *PEP* aufgegriffen werden.

Kulturelle, sportliche und musikalische Angebote in der Gemeinde sollten in den *PEP* aufgenommen werden, um allen Kindern den Zugang zu ermöglichen und die Ressourcen optimal zu nutzen. Die Umsetzung dieser Förderung soll in Zusammenarbeit mit örtlichen Musikschulen, Sportsvereinen oder kulturellen Verbänden organisiert werden. Die in der Gemeinde vorhandenen Angebote sollen möglichst vielen Kindern der Gemeinde offenstehen, es soll sichergestellt sein, dass Freizeitangebote der Vereine auch Kindern aus der *maison relais* zugänglich sind.



4.2. Hausaufgabenbetreuung und Hausaufgabenhilfe

Zurzeit wird in vielen Gemeinden Hausaufgaben“unterstützung“ angeboten, teilweise durch Lehrer, teilweise durch die Erzieher der non-formalen Bildungseinrichtung, teilweise in Kooperation. Dabei reicht das aktuelle Angebot von einer einfachen Hausaufgabenbetreuung, bis zu einer gezielten Unterstützung und Nachhilfe.

Eltern, die ihre Kinder erst spät in der *maison relais* abholen können, haben den Wunsch, dass die Hausaufgaben erledigt sind. Es ist nicht nur eine Überforderung für die Kinder, nach einem langen Tag abends zuhause noch einmal mit Hausaufgaben anzufangen, sondern es ergibt auch kein zufriedenstellendes Resultat und verstärkt soziale Ungleichheiten.

Das Fachpersonal der *maison relais* bedauert, dass Kinder oft nicht genug Zeit haben, die non-formalen Bildungsangebote wahrnehmen zu können. Viele Erzieher sind außerdem mit den didaktischen Anforderungen einer Hausaufgabenunterstützung überfordert.

Die Erstellung des *PEP* bietet die Gelegenheit, das Thema Hausaufgaben zu diskutieren und dabei die Anliegen und die Bedürfnisse aller Beteiligten zu berücksichtigen und abzustimmen.

Artikel 3 der großherzoglichen Verordnung vom 16. März 2012 betreffend den *PEP* differenziert zwischen Hausaufgabenbetreuung und Hausaufgabenhilfe. Zu unterscheiden sind Hausaufgaben, die die Kinder weitgehend selbstständig erledigen können, von einer gezielten pädagogischen Hilfestellung bei spezifischen schulischen Schwierigkeiten oder bei Aufgaben, die die Kinder nicht ohne Unterstützung erledigen können.

Die ministeriellen Empfehlungen in Bezug auf die Natur und die Dauer der Hausaufgaben, vor allem die „*lettre circulaire*“ für das Schuljahr 2005-2006, sind zu berücksichtigen.²⁰ Die Kinder sollen im Rahmen der Unterrichtszeit lernen, selbstständig zu arbeiten und sich ihre Zeit einzuteilen. Dazu gehören Techniken und Arbeitsmethoden, die es ihnen erlauben, ihre Hausaufgaben ohne große Hilfe von Erwachsenen selbstständig zu erledigen.

Die Hausaufgaben müssen differenziert gegeben werden, aus dem Unterrichtsstoff hervorgehen oder gegebenenfalls auch auf den Unterricht vorbereiten. Die Aufgaben sollten derart gestaltet sein, dass das Kind sie ohne Hilfe eines Erwachsenen erledigen kann. Für die Kinder ohne besonderen Unterstützungsbedarf sollen im *PEP* Zeiten vorgesehen sein, in denen sie beaufsichtigt sind und in denen Raum, Ruhe, Rat und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Jedes Kind sollte einen funktionsgerechten Platz haben. Feste Zeiten und eine ablenkungsfreie Atmosphäre sollen es den Kindern ermöglichen, konzentriert zu arbeiten. Ihr Arbeitsmaterial bringen die Kinder mit.



Das Hausaufgabenheft, soweit vorhanden, dient der Kontrolle. Die Erzieher stehen mit Rat zur Seite, jedoch ist in diesem Kontext keine individuelle Förderung möglich. Darüber hinaus können nach Maßgabe des *PEP* eingeschränkte pädagogisch-didaktische Ressourcen zur Verfügung gestellt werden etwa in Form von Nachschlagewerken. Es handelt sich hier um eine Hausaufgabenbetreuung, wie sie schon vielerorts angeboten wird. Der *PEP* kann hierfür die Rahmenbedingungen festlegen.

Die Verordnung vom 16. März 2012 sieht aber auch eine Hausaufgabenhilfe vor, welche Kinder unterstützen soll, die ihre Hausaufgaben nicht eigenständig erledigen können. Diese Hausaufgabenhilfe fällt in den Anwendungsbereich des Grundschulunterrichts und kann in Form von pädagogischer Nachhilfe im Rahmen des *Appui pédagogique* durch Lehrer erfolgen. Diese Unterstützung kann innerhalb oder außerhalb der Unterrichtszeit erfolgen. Findet sie außerhalb der Unterrichtszeit statt, kann dies im *PEP* zeitlich geregelt werden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder und des organisatorischen Ablaufs in der non-formalen Bildungseinrichtung. Die Hausaufgabenhilfe der Schule steht allen Schülern mit entsprechendem Bedarf offen und ist kostenlos.

4.3. Die Gestaltung des Tagesablaufes

Ruhezeiten

Bei der Gestaltung des Tagesablaufs der Kinder ist auf einen angemessenen Wechsel zwischen Phasen der Anspannung und Phasen der Entspannung zu achten. Nach diesem Prinzip sollte der *PEP* gestaltet sein. Dies gilt besonders für die Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder nach ausreichender Bewegung und nach Rückzug. Ganz besonders im Zyklus 1 ist es wichtig, die Bedürfnisse der Kinder ganztägig zu betrachten. Eine Möglichkeit, den kleineren Kindern eine bessere Rhythmisierung zu bieten, wäre, die Gruppen des Zyklus 1 z.B. der *maison relais* und *Éducation Précoce* räumlich zusammenzufassen.

Die geeigneten Räumlichkeiten, die den Ansprüchen der jeweiligen Altersstufen entsprechen, sollten geschaffen werden.

Mittagszeit

Die Mittagszeit ist nicht nur eine Versorgungssituation, sondern dient auch der Rekreation und den sozialen Kontakten, sowohl zwischen den Kindern untereinander, sowie den Kindern und dem Personal. Sie ist auch eine soziale Situation, in der Verantwortung übernommen und der Gemeinschaftssinn entwickelt werden kann. Schule und *maison relais* sollten gemeinsam mit der Gemeinde Regelungen finden z.B. über den Transport zur Schulkantine,



der möglichst reduziert werden sollte. Zukünftige Investitionen sollten so geplant werden, dass der Transport der Kinder minimiert wird. Unter diesem Gesichtspunkt sollten Gemeinde, Schule und *maison relais* die örtliche Situation überprüfen und entwickeln. Dabei soll der *PEP* sich an den oben genannten Bedürfnissen orientieren und auf die Umsetzung achten.

Randzeiten

Aufgrund der Berufstätigkeit von Eltern besteht die Notwendigkeit eines Empfangs der Kinder vor Schulbeginn z.B. ab 7 Uhr, örtlich auch schon früher. Häufig übernimmt die *maison relais* diese Aufgaben, mancherorts auch die Schule. Wo dies nicht der Fall ist, sollen gemeinsame Lösungen angestrebt werden. Der *PEP* kann dafür entsprechende Regelungen entwickeln. Auch hier sollten in erster Linie die Bedürfnisse der Kinder im Mittelpunkt stehen. Die Zeit vor der Schule ist für die Kinder der Moment der Trennung von den Eltern, sie liegt zwischen Aufwachen und Beginn der Schulzeit. Die Atmosphäre während dieser Zeit sollte ruhig und beruhigend für die Kinder sein. Die Kinder sollten sich frei beschäftigen und sich zurückziehen können, wenn sie dies wünschen. Gegebenenfalls sollte ihnen ein Frühstück angeboten werden.

Auch sollten die Kinder am Abend vor dem nach Hause Gehen Gelegenheit bekommen, sich eigenständig zu beschäftigen und den Tag nach ihren Wünschen ausklingen zu lassen.

Bei der zeitlichen Organisation im *PEP* sollte auf eine verbindliche Zeitstruktur geachtet werden.

Die vorliegende Veröffentlichung und Arbeitshilfen zum *PEP* sind online verfügbar:

www.men.lu

www.mfi.public.lu



Anhang

Règlement grand-ducal du 16 mars 2012 portant

- a. exécution de l'article 16 de la loi du 6 février 2009 portant organisation de l'enseignement fondamental, relatif à l'encadrement périscolaire,**
- b. modification du règlement grand-ducal du 17 décembre 2010 concernant l'assurance accident dans le cadre de l'enseignement précoce, préscolaire, scolaire et universitaire.**

Mém. A-59 du 28.3.2012, p. 666

Nous Henri, Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau,

Vu la loi modifiée du 6 février 2009 portant organisation de l'enseignement fondamental, notamment l'article 16 ;

Notre Conseil d'État entendu ;

Sur le rapport de Notre Ministre de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle et de Notre Ministre de la Famille et de l'Intégration et après délibération du Gouvernement en conseil ;

Arrêtons :

Chapitre 1. Généralités

Art. 1er. Chaque commune offre un encadrement périscolaire défini dans un plan d'encadrement périscolaire, ci-après désigné par l'abréviation « PEP ».

Ce PEP est établi annuellement et est lié à l'organisation scolaire.

Art. 2. Le PEP vise à développer une offre éducative de qualité accessible aux enfants fréquentant l'enseignement fondamental et à donner une réponse de qualité aux questions d'organisation du temps et de la vie familiale.

L'école et l'organisme socio-éducatif collaborent lors de l'élaboration et de la mise en œuvre du PEP, tout en tenant compte de leurs spécificités éducatives respectives.

Art. 3. Le PEP prévoit les prestations indispensables suivantes:

1. des activités assurant aux enfants l'accès aux ressources documentaires tel notamment l'accès à une bibliothèque voire une médiathèque, aux ressources culturelles tel notamment l'accès à des activités d'animation et d'initiation musicale et/ou artistique et l'accès aux ressources sportives tel notamment l'accès à des activités d'animation et d'initiation sportive, nécessaires à leur développement et à leur formation ;
2. des activités ayant pour objet les apprentissages sociaux, affectifs, cognitifs, linguistiques et psychomoteurs des enfants ;
3. les études surveillées consistant à offrir aux enfants un cadre favorable à l'exécution des devoirs à domicile de façon autonome, dans des conditions de calme avec une surveillance et un soutien minimal;
4. l'aide aux devoirs à domicile qui consiste à soutenir un enfant qui ne réussit pas à faire ses devoirs de façon autonome ; cette aide aux devoirs à domicile relève du champ d'application de l'enseignement fondamental et peut être prestée sous forme d'appui pédagogique ;

5. des moments de repos pour les enfants;
6. la restauration des enfants ;
7. l'accueil des enfants avant et après les heures de classe.

Art. 4. Afin d'assurer la cohérence et la continuité des activités d'encadrement proposées dans le cadre du PEP et de garantir la complémentarité avec les objectifs visés dans les plans de réussite scolaire et les concepts pédagogiques des organismes d'accueil socio-éducatif, l'interaction du personnel encadrant est assurée par :

1. l'organisation d'un échange régulier entre le président du comité d'école et le chargé de direction de l'organisme assurant l'accueil socio-éducatif ;
2. la participation régulière aux réunions des équipes de cycle de l'école fondamentale du site, d'un agent socio-pédagogique désigné par l'organisme assurant l'accueil socio-éducatif ;
3. la participation du personnel de l'organisme socio-éducatif à des activités parascolaires ;
4. la participation du personnel enseignant à des activités organisées en dehors de l'horaire scolaire;
5. l'organisation conjointe d'une réunion de présentation du PEP aux parents ;
6. la participation commune à des activités de formation continue.

Chapitre 2. Élaboration du PEP

Art. 5. Chaque commune définit, en fonction des besoins constatés, un ou plusieurs sites sur lesquels sera offert un encadrement périscolaire.

Le site est une entité organisationnelle qui comprend au moins une école et une structure assurant l'accueil socio-éducatif agréée par le ministre ayant la Famille dans ses attributions.

Un PEP peut porter sur un ou plusieurs sites.

Art. 6. La commune, en concertation avec :

1. le président du comité d'école concerné, respectivement un représentant de l'école
2. le chargé de direction de l'organisme assurant l'accueil socio-éducatif, respectivement un représentant de l'organisme assurant l'accueil socio-éducatif

élabore le projet du plan d'encadrement périscolaire et assure le suivi du plan d'encadrement périscolaire en prenant soin d'optimiser l'utilisation des ressources budgétaires disponibles.

Sont associés dans la mesure du possible aux travaux, le personnel enseignant et socio-pédagogique, ainsi que les parents et les enfants.

En cas de besoin il peut être recouru à un ou plusieurs experts.

Art. 7. Le PEP tient compte des modalités d'organisation suivantes :

a. au niveau de la préparation :

1. du constat général des besoins de la population en encadrement périscolaire sur le territoire communal ou intercommunal eu égard à la situation spécifique locale;
2. de l'estimation du nombre d'enfants scolarisés susceptibles de bénéficier de l'encadrement périscolaire par âge, y compris du nombre de ceux ayant des besoins spécifiques ;
3. du relevé des propositions faites par des personnes physiques et/ou morales ayant pour objet des activités en rapport avec l'encadrement périscolaire;
4. du relevé des infrastructures pouvant servir à l'encadrement périscolaire.

b. au niveau de la planification

1. de l'accueil et de la surveillance des enfants pendant les périodes précédant ou suivant immédiatement les horaires scolaires;
2. du nombre et de la nature des activités proposées en fonction des modalités d'accueil, et, lorsqu'il s'agit d'activités physiques ou sportives, des conditions dans lesquelles celles-ci sont mises en œuvre;
3. de la nature des activités proposées, de la répartition des temps respectifs d'activité et de repos;
4. des modalités de fréquentation des enfants;
5. en cas de besoin, des mesures individualisées pour les enfants à besoins pédagogiques spécifiques résidant dans la commune et fréquentant une école publique autre que celle de la commune;
6. des horaires des activités proposées;
7. de la transition entre les différents sites où ont lieu les activités;
8. de la mise à disposition du personnel encadrant;
9. des ressources budgétaires disponibles pour sa mise en œuvre;
10. des dispositions prévues en matière de restauration scolaire;
11. des dispositions prises afin d'assurer la sécurité des enfants.

Le PEP distingue les offres relevant du champ d'application de l'enseignement fondamental et les offres relevant du champ d'application du chèque-service accueil.

Art. 8. Tout projet PEP est avisé par la commission scolaire communale avant d'être soumis au conseil communal pour adoption.

La commune transmet le PEP à la fois au ministre ayant l'Éducation nationale dans ses attributions et au ministre ayant la Famille dans ses attributions aux fins prévues à l'article 9.

Chapitre 3. Coopération au niveau ministériel

Art. 9. Il est institué une commission interministérielle ayant pour mission:

1. d'examiner les PEP arrêtés par les communes en vue d'en établir une synthèse ;
2. de faire part de ses propositions et recommandations aux ministres ayant l'Éducation nationale et la Famille dans leurs attributions, qui conviennent, le cas échéant des stratégies et des mesures à prendre au niveau national, selon leurs compétences respectives;
3. de présenter, de sa propre initiative, toutes suggestions et informations relatives à l'encadrement périscolaire.

Art. 10. La commission interministérielle est composée:

1. de trois délégués désignés par le ministre ayant l'Éducation nationale dans ses attributions pour un mandat renouvelable de 4 ans;
2. de trois délégués désignés par le ministre ayant la Famille dans ses attributions pour un mandat renouvelable de 4 ans.

La commission peut s'adjoindre un ou plusieurs experts en cas de besoin.

La présidence est assurée en alternance, pour une durée de chaque fois deux années, par un représentant des ministres ayant l'Éducation nationale, respectivement la Famille dans leurs attributions. La commission se réunit sur initiative du ministre ou du président. Le président convoque la commission et fixe l'ordre du jour.

Chapitre 4. Dispositions finales

Art. 11. L'article 2 du règlement grand-ducal du 17 décembre 2010 concernant l'assurance accident dans le cadre de l'enseignement précoce, préscolaire, scolaire et universitaire est modifié comme suit

1. L'article 2 est complété par un point i) libellé comme suit :
« i) l'ensemble des activités organisées dans l'encadrement périscolaire offert par la commune ou par le syndicat des communes en application de l'article 16 de la loi modifiée du 6 février 2009 portant organisation de l'enseignement fondamental. »
2. La dernière phrase de l'article 2 est modifiée comme suit :
« Pour les activités visées à l'alinéa précédent, l'assurance ne s'étend non seulement à l'activité elle-même, mais également au séjour éventuel, aux loisirs connexes à l'activité ainsi qu'aux trajets y relatifs.»

Art. 12. Par dérogation à l'article 1er et sans préjudice des prestations prévues à l'article 3 et des modalités de coopération prévues à l'article 4, les communes qui ne peuvent pas élaborer leur PEP pour la rentrée scolaire 2012-2013, sont tenues d'établir leur premier PEP pour la rentrée 2013-2014 au plus tard.

Art. 13. Le présent règlement grand-ducal entre en vigueur à la rentrée scolaire 2012-2013.

Art. 14. Notre Ministre de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle et Notre Ministre de la Famille et de l'Intégration sont chargées, chacune en ce qui la concerne, de l'exécution du présent règlement qui sera publié au Mémorial.

Château de Berg, le 16 mars 2012.
Henri

La Ministre de l'Éducation nationale
et de la Formation professionnelle,
Mady Delvaux-Stehres

La Ministre de la Famille et de l'Intégration,
Marie-Josée Jacobs

An der vorliegenden Publikation haben mitgearbeitet:

Manuel Achten, Ministère de la Famille et de l'Intégration; Magali Bordang, Chargée de direction, *maison relais* Heffingen; Robi Brachmond, Ministère de l'Education nationale et de la Formation professionnelle; Marco Deepen, Conseiller de direction Elisabeth Kanner- a Jugendberäich; Laurent Deville, Syvicol; Diane Duhr, Inspectrice de l'enseignement fondamental; Claude Gleis, Chargé de direction, Structures d'accueil, Hespérange; Christiane Harpes, Conseiller de direction Elisabeth Kanner- a Jugendberäich; Jacques Kass, Instituteur, Président du comité d'école - Harlange, Guy Masselter, Inspecteur de l'enseignement fondamental; Ronny Mergen, Instituteur, Président du comité d'école, Hosingen; Joel Mischaux, Instituteur, Président du comité d'école Dudelange - Um Deich; Nadine Nosbusch, Chargée de direction, Foyer Scolaire Parc Hosingen; Serge Olmo, Chargé de direction, *maison relais*-Sanem; Dr. Manfred Schenk, Erziehungs-und sozialwissenschaftler, foreg Trier; Michael Schenk, Chargé de direction, *maison relais* " Un der Atert" Bissen; Claude Sevenig, SCRIPT-Ministère de l'Education nationale et de la Formation professionnelle; Luc Speller, Chargé de direction, *maison rlais* Bascharage; Marco Suman, Inspecteur de l'enseignement fondamental; Romain Zuang, Président du comité d'école Dudelange - Gaffelt et Préposé du service structures d'accueil;

© Ministère de l'Éducation nationale et de la Formation professionnelle
29, rue Aldringen
L-2926 Luxembourg

année édition: 2013

layout: MENFP, Coordination générale

isbn: 978-2-87995-099-0

<http://www.men.public.lu/>

